

Geschäftsordnung

des Vereins „Mittagsbetreuung Grundschule an der Grandlstraße 5“

1. Grundsätzliches

Der Verein bietet eine Mittagsbetreuung für Schüler/innen der 1. bis 4. Klasse der Grundschule an der Grandlstraße 5 in München sowie benachbarter Grundschulen an. Die Betreuung der Kinder ist in verschiedenen Gruppen organisiert. Derzeit befindet sich eine Gruppe im Sportzentrum in der Meyerbeerstraße, eine weitere im Pfarrheim Leiden Christi in der Passionistenstraße und zwei Gruppen in den von der Grundschule genutzten Schulcontainern an der Grandlstrasse 12.

Die Kinder sind während ihres Besuchs der Mittagsbetreuung gesetzlich unfallversichert.

2. Betreuungszeiten

Die Betreuungszeiten dauern je nach Gruppe von Unterrichtsende bis maximal 15:30 Uhr. Die Betreuung beschränkt sich auf Schultage, an denen in der Grundschule an der Grandlstraße 5 regulärer Unterricht stattfindet. Keine Betreuung findet somit an schulfreien Tagen, Feiertagen, sowie während der Ferien statt.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten können die Betreuungsdauer gemäß der in den Beitragsordnungen der jeweiligen Gruppe geregelten Bedingungen beantragen. Es besteht die Möglichkeit, je nach Gruppe unterschiedliche Betreuungstage und -zeiten zu wählen. Eine Auswahl hat erstmalig mit der Bedarfsmeldung zu erfolgen. Eine Platzvergabe erfolgt nach verfügbaren Kapazitäten.

Die Betreuungstage und -zeiten können in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum 1. des Folgemonats geändert werden. Der an den Verein gerichtete schriftliche Änderungsantrag muss spätestens am 20. des Vormonats an den Gruppenverantwortlichen abgegeben werden. Die Änderung der Betreuungsdauer bedarf einer Genehmigung durch den Gruppenverantwortlichen und erfolgt in Abhängigkeit der verfügbaren bzw. nachbesetzbaren Kapazitäten.

Die Teilnahme am Mittagessen ist an den gewählten Betreuungstagen obligatorisch.

3. Beiträge und Kosten

Mit der Aufnahme des Kindes in eine der Mittagsbetreuungsgruppen wird eine Kautionshöhe von 125€ erhoben, die nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses unverzinst zurückerstattet wird. Sie kann einbehalten bzw. verrechnet werden, wenn noch offene Forderungen aus dem Betreuungsvertrag und dessen Beendigung bestehen.

Für Mahnungen bei Zahlungsrückständen berechnet der Verein für die 1. Mahnung 5€ und für die 2. Mahnung 10€.

Das Betreuungsentgelt richtet sich nach der jeweiligen Betreuungsgruppe, den vereinbarten Betreuungstagen pro Woche und der täglichen Betreuungszeit. Näheres regeln der Betreuungsvertrag und die jeweilige Beitragsordnung.

In besonders zu prüfenden Ausnahmefällen können Gebühren oder Beiträge gestundet oder ermäßigt werden.

Der Verein kann die Betreuung des Kindes verweigern, solange die Kautionshöhe nicht eingegangen ist oder ein Zahlungsrückstand von zwei Monatsbeiträgen besteht.

Mittagsbetreuung Grundschule an der Grandlstraße 5 e.V.

4. Aufnahme der Kinder, Probezeit

Es werden vornehmlich Kinder aufgenommen, die die Grundschule an der Grandlstraße 5 besuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand, der sich aus je einem Bevollmächtigten der einzelnen Gruppen zusammensetzt. Dabei werden die Belange der Gruppe, in die das Kind aufgenommen werden soll, berücksichtigt.

Die Probezeit beträgt 6 Wochen. Sie kann in begründeten Einzelfällen verlängert werden. Während der Probezeit kann das Betreuungsverhältnis von beiden Seiten mit einer Frist von 1 Woche gekündigt werden.

In der Probezeit sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten bereits zur Mitarbeit verpflichtet.

5. Beendigung und Kündigung des Betreuungsvertrags

Der Betreuungsvertrag endet mit Ablauf des 4. Schuljahres zum 31.08. des jeweiligen Jahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Betreuungsvertrag von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 31.08. eines Jahres ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist im Falle einer Kündigung durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten an den Vereinsvorstand zu richten. Die Betreuungsbeiträge sind auch während der Kündigungsfrist zu zahlen.

Darüber hinaus kann der Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos gekündigt werden. Auch die fristlose Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist im Falle der Kündigung durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten an den Vereinsvorstand zu richten.

Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung durch die Mittagsbetreuung ist insbesondere gegeben, wenn

- die Eltern bzw. Sorgeberechtigten mit der Zahlung der Kautions- oder mit 2 Monatsbeiträgen oder wiederholt in Verzug geraten,
- die Eltern bzw. Sorgeberechtigten ihren vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere ihrer Pflicht zur Mitarbeit und Teilnahme nicht nachkommen,
- die Eltern bzw. Sorgeberechtigten durch ihr Verhalten die Organisation und den Betriebsfrieden der Mittagsbetreuung erheblich beeinträchtigen, z.B. bei mehrfacher verspäteter Abholung des Kindes, mehrfachem unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes
- ein Kind die Mittagsbetreuung über einen Zeitraum von 2 Monaten nicht regelmäßig besucht,
- die Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus dringenden pädagogischen Gründen erforderlich ist, z. B. wenn der Verbleib eines Kindes aufgrund störenden oder gewalttätigen Verhaltens in einem die Betreuung aller Kinder gefährdendem Maß oder durch entsprechendes Verhalten den Betreuer/innen gegenüber nicht mehr zumutbar ist,
- bei Auflösung oder Insolvenz des Vereins.

Über die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Verein entscheidet der Vereinsvorstand nach Rücksprache mit den jeweiligen Gruppenbetreuerinnen.

6. Rechte und Pflichten

Mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrags erkennen die Eltern bzw. Sorgeberechtigten das pädagogische Konzept der Elterninitiative an und erklären ihre Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an den Gruppenversammlungen, zur Mitarbeit durch Übernahme notwendiger Arbeiten und zur konstruktiven Zusammenarbeit mit den Betreuer/innen und den anderen Eltern.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten teilen die im laufenden Betrieb anfallenden Aufgaben (siehe 8. Absatz 5) grundsätzlich innerhalb der Gruppen verbindlich unter sich auf und übernehmen die Verantwortung für ihren Bereich in Abstimmung mit der Gruppe. Dazu gehört auch das Einspringen bei Ausfall einer Betreuungsperson.

Mittagsbetreuung Grundschule an der Grandlstraße 5 e.V.

7. Gruppenversammlung

In jeder Gruppe finden in einem Schuljahr mindestens 2 Gruppenversammlungen statt. An den Versammlungen nehmen die Eltern bzw. Sorgeberechtigten der in der Gruppe betreuten Kinder teil. Die Teilnahme ist Pflicht.

In der Gruppenversammlung werden alle gruppeninternen Belange besprochen, geregelt und entschieden, soweit dafür nicht der Vereinsvorstand oder die Mitgliederversammlung zuständig ist. Die Gruppenversammlung entscheidet mehrheitlich. Jede Familie hat pro in der Gruppe betreutem Kind eine Stimme.

8. Gruppenbevollmächtigte

Jede Gruppe bestimmt aus ihrer Mitte einen Gruppenbevollmächtigten.

Die Gruppenbevollmächtigten werden in einer Gruppenversammlung am Anfang jedes Schuljahres mit einfacher Mehrheit für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die unterjährige Ablösung aufgrund persönlicher Gründe ist im Einzelfall möglich, ebenso die Abberufung durch die Gruppenversammlung.

Die Gruppenbevollmächtigten stellen sich als Vorstandsmitglieder des Vereins zur Verfügung. Sie sind für die Belange und die Gesamtorganisation der Gruppe zuständig und übernehmen die Einberufung und Organisation der Versammlungen in ihrer jeweiligen Gruppe.

Darüber hinaus bestimmen die Gruppenbevollmächtigten gemeinsam Beauftragte für gruppenübergreifende Belange wie Zuschüsse, zentrale Platzvergabe und Kontaktpflege zur Schulleitung.

Daneben vergibt jede Gruppe intern die nachfolgend aufgeführten gruppenspezifischen Aufgaben:

- Finanzen:

Kalkulation bzw. Vorschläge zur Anpassung der Betreuungsbeiträge, Budgetplanung, laufende Zahlungsabwicklung und Buchführung.

Jede Gruppe erstellt jährlich eine Abrechnung und einen schriftlichen Bericht über die Finanzen der Gruppe. Er wird vom Gruppenbevollmächtigten geprüft und an den Vereinsvorstand weitergeleitet.

- Räume und Zuschüsse:

Zuständigkeit für Räumlichkeiten (Zugangscode für die Räume, Reservierung für Versammlungen, Reparaturen uä). Erstellung vorläufiger Listen der zu betreuenden Kinder und gleichmässige Verteilung auf die Tage; Beantragung der Zuschüsse bei Stadt und Land; Sicherstellen des Gleichgewichts zwischen Ein- und Ausnahmen.

- Personalwesen:

Einschließlich Mitarbeiter/-innengespräche und ggf. Konfliktinterventionen. Wird bei Konflikten zwischen Eltern und Betreuungsperson keine Lösung gefunden, die beide Seiten akzeptieren, so ist der Gruppenbevollmächtigte einzuschalten. Finden auch sie keine akzeptable Lösung, so ist die Gruppenversammlung zu informieren und zu hören.

- Interne Organisation:

Betreuung von Geburtstagen und Festen, Fragen der Instandhaltung/Gestaltung der Räumlichkeiten der Gruppenräume; Vorgehen bei Betreuungsausfall, Brandschutz; Hygiene und Wäsche, Organisation des Essens (externer Cateringservice), Einkaufen (einschließlich der Getränke)

- Mitgliederbetreuung: Organisation und Verwaltung der Betreuungsverhältnisse

- Sonderbeauftragte für den Bedarfsfall

9. Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann vom Vereinsvorstand einstimmig geändert werden. Dabei sind die Struktur und die Interessen der einzelnen Gruppen zu beachten.

10. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die 1. Geschäftsordnung tritt zusammen mit der Satzung des Vereins „Mittagsbetreuung Grundschule an der Grandlstraße 5“ in Kraft.